



10 JUNI 2020

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau

in Aleppo (Syrien), wohnhaft:

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,
- 4406-18 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach,
- [REDACTED]-998 -

- Beklagte -

w e g e n Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Haus als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 AsylG aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 2020

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 9. Oktober 2018 (Az. ■■■■■-998) wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die nicht durch Personaldokumente ausgewiesene Klägerin, nach eigener Angabe syrische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit, wendet sich gegen die Rücknahme der ihr zuerkannten Flüchtlingseigenschaft.

Die Klägerin reiste im Januar 2015 nach Deutschland ein; am 30. Januar 2015 beantragte sie Asyl.

Angehört – auf Armenisch – durch die Beklagte am 10. Februar 2015 erklärte die Klägerin im Wesentlichen, sie sei syrische Staatsangehörige. Sie habe in Syrien Personalausweis und Geburtsurkunde besessen. Sie komme aus einer armenischstämmigen Familie und sei christlichen Glaubens. Ihre Papiere seien bei ihrer Mutter verblieben. Ihr Vater sei 2013 im Krieg gefallen. Sie, die Klägerin, habe in Aleppo im Stadtteil ■■■■■ gelebt und die ■■■■■-Schule, eine armenische Schule, besucht. Sie habe zuhause gearbeitet und Handarbeiten und Stickereien für sich und andere erledigt; Aufträge seien jedoch selten gewesen. Das Lebensmittelgeschäft des Vaters habe die Familie nach dem Militäreinzug verkauft. Syrien habe sie in Begleitung ihrer Mutter und ihrer Schwester am ■■■■■ 2014 in Richtung Türkei verlassen. In der Türkei sei sie von ihrer Mutter und ihrer Schwester getrennt worden, als sie auf zwei unterschiedliche Busse verteilt worden seien. Probleme mit dem syrischen Staat habe sie vor der Ausreise nicht gehabt; ausgereist sei sie nicht nur, weil es als Frau schwer sei, in Syrien zu leben, sondern auch weil die Lage für Christen besonders schlimm geworden sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anhörungsniederschrift (Bl. 25 ff. d. Asylakte ■■■■■-499) verwiesen.

Mit Bescheid vom 9. März 2015 (Az. ██████-499), erkannte die Beklagte der Klägerin unter Ablehnung des Antrags auf Asylanerkennung die Flüchtlingseigenschaft zu.

Mit Verfügung vom 26. Juni 2018 leitete die Beklagte ein Rücknahmeverfahren ein. Mit Schreiben vom 9. Juli 2018, zugestellt am 11. Juli 2018, gab die Beklagte der Klägerin Gelegenheit zur Stellungnahme zur Rücknahmeentscheidung. Zur Begründung heißt es im Wesentlichen, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beruhe auf unrichtigen Tatsachen und sei ergangen, weil die Klägerin wichtige Umstände verschwiegen habe. Es sei nämlich anzunehmen, dass die Klägerin keine syrische Staatsangehörige sei. In ihrer Anhörung am 10. Februar 2015 habe sie angegeben, nur armenisch und englisch, nicht aber arabisch zu sprechen. Auch wenn in Aleppo viele Armenier leben, sei es nicht nachvollziehbar, dass die Klägerin der im Alltag allgegenwärtigen (Behördengänge, Medien etc.) arabischen Sprache nicht mächtig sei.

Die Klägerin erwiderte im Oktober 2018, sie sei syrische Staatsangehörige. Sie sei, wie sie bereits in ihrer Anhörung im Februar 2015 erklärt habe, in einem von ethnischen Armeniern bewohnten Stadtteil Aleppos, ██████, aufgewachsen. Ihre Eltern hätten ein wenig Arabisch gesprochen, so dass der Kontakt zu syrischen Behörden habe stattfinden können. Sie sei gemeinsam mit ihrer Mutter und ihren Schwestern vor den Kampfhandlungen in die Türkei geflohen, wo sie durch Schlepper auf unterschiedliche Busse verteilt worden seien. Die Dokumente der Klägerin habe ihre Mutter mit sich geführt. Später habe sie, die Klägerin, erfahren, dass ihre Mutter in der Türkei verstorben sei. Wo sich ihre Passpapiere befinden, wisse sie nicht.

Mit Bescheid vom 9. Oktober 2018 (Az. ██████-998), zur Post gegeben am 2. November 2018, nahm die Beklagte die mit Bescheid vom 9. März 2015 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft zurück (Nr. 1 des Bescheidtenors), lehnte die Zuerkennung subsidiären Schutzes ab (Nr. 2) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 3). Zur Begründung heißt es im Wesentlichen, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beruhe auf falschen Angaben der Klägerin. Sie sei keine syrische Staatsangehörige. Es sei nicht nachvollziehbar, dass sie von 1984 bis 2014 in Syrien gelebt haben will, ohne arabisch zu sprechen. Zwar wohnten im Stadtteil ██████ überwiegend armenische und arabische Christen. Die Armenier in Syrien seien syrische Bürger mit armenischer Herkunft. Syrien habe Armeniern lange Zeit als Zufluchtsstätte gedient. Der Anteil der armenisch-stämmigen Bevölkerung Syriens sei jedoch wegen der „Arabisierungspolitik“ der letzten 20 Jahre gesunken; die meisten beherrschten heute neben der armenischen zumeist die arabische Sprache. Im syrischen Schulsystem werde, einer Auskunft des IOM aus dem Jahr 2011 zufolge, großer Wert auf die Vermittlung der Tradition und Kultur Syriens gelegt. Das syrische Bildungsministerium begutachte alle Curricula; der Unterricht finde in arabischer Sprache statt. Einer Internetrecherche zufolge (Ch. Wiedemann, Armenier in Syrien – Eine halbe Hei-

mat, 14.12.2007, abrufbar über www.qantara.de) werde auch der Unterricht in armenischen Schulen in Syrien, dem staatlichen Curriculum folgend, in den meisten Fächern auf Arabisch gehalten. Es sei daher ungläubhaft, wenn die Klägerin behaupte, als Syrerin kein Arabisch sprechen zu können. Eine Gefahrenlage i.S.d. § 4 AsylG oder eine § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG widersprechende Behandlung drohe der Klägerin in Armenien nicht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid vom 9. Oktober 2018 (Bl. 17 ff. d.A.) verwiesen.

Am 14. November 2018 hat die Klägerin Klage erhoben. Die Voraussetzungen des § 73 AsylG seien nicht erfüllt. Die Beklagte habe mit Bescheid vom 9. März 2015 in Kenntnis der Tatsache, dass sie, die Klägerin, nur armenisch und englisch spreche, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgesprochen. Es könne keine Rede davon sein, dass sie wesentliche Umstände verschwiegen hätte; die Beklagte nehme nunmehr – ohne neue Erkenntnisse – eine andere Wertung ihres Vortrags. Sie, die Klägerin, sei syrische Staatsangehörige. Es sei auch nicht ungewöhnlich, dass Minderheiten die Amtssprache ihres Herkunftsstaates nicht sprächen. Wenn die Beklagte sich auf unrichtige Tatsachenangaben stütze, sei sie beweisbelastet. Eine bloße Neubewertung des klägerischen Vortrages trage den Widerruf der Entscheidung vom 9. März 2015 nicht.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 9. Oktober 2018 aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 9. Oktober 2018 zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Syriens vorliegt.

Aus dem schriftsätzlichen Vorbringen der Beklagten ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte tritt dem Begehren im Wesentlichen unter Verweis auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung entgegen.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört; insofern wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die Asylakten (Az. ██████-499 und ██████-998) und die Ausländerakte der Klägerin sowie die bei Gericht geführte Erkenntnisquellenliste Syrien sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

1. Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

2. Die zulässige Klage ist in ihrem Hauptantrag begründet. Der angefochtene Bescheid vom 9. Oktober 2018, mit dem die mit Verfügung vom 9. März 2015 ausgesprochene Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen wurde, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die streitgegenständliche Verfügung lässt sich entgegen der Ansicht der Beklagten nicht auf § 73 Abs. 2 Satz 1, 2 AsylG stützen. Danach ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Dabei reicht die objektive Unrichtigkeit von Angaben oder das objektive Unterlassen richtiger Angaben aus. Die Unrichtigkeit muss jedoch feststehen; bloße Zweifel genügen nicht. Für das Vorliegen unrichtiger Tatsachen im Sinne des § 73 Abs. 2 AsylG trifft die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast.

Bergmann/Dienelt, AusIR, 13. Aufl. 2020, AsylG § 73 Rn. 22;
BeckOK AusIR/Fleuß, 24. Ed. 2019, AsylG § 73 Rn. 32; VG
Düsseldorf, Urt. v. 17.12.2012, 8 K 14.12A, juris

Nach diesem Maßstab unterliegt die streitgegenständliche Rücknahmeentscheidung der Aufhebung. Das Gericht konnte nach dem Eindruck der mündlichen Verhandlung nicht die erforderliche Überzeugung (§ 108 Abs. 1 VwGO) davon gewinnen, dass die Klägerin – worauf die Beklagte die Rücknahme hier alleine stützt – in ihrer Anhörung falsche Angaben gemacht hat, indem sie sich als syrische Staatsangehörige ausgegeben hat.

Zwar weist die Beklagte im Ausgangspunkt völlig zutreffend darauf hin, dass es Fragen aufwirft, wenn die Klägerin einerseits angibt, syrische Staatsangehörige zu sein, andererseits aber erklärt, des Arabischen nicht mächtig zu sein. Ihre fehlenden Arabischkenntnisse hat die Klägerin, die in der mündlichen Verhandlung einen glaubhaften Eindruck hinterlassen hat, indes damit erklärt, sie stamme aus einer armenisch-stämmigen Familie und habe das armenische Stadtviertel ■■■■■, in dem sie mit ihren Eltern und ihrer Schwester gelebt habe, wegen ihres strengen Vaters kaum verlassen dürfen. Im alltäglichen Umgang innerhalb der armenischen Gemeinschaft in Aleppo sei armenisch gesprochen worden und erforderliche „offizielle“ Geschäfte, etwa Behördengänge, habe ihr Vater, der auch arabisch gesprochen habe, für die Familie erledigt. Diese Angaben, insbesondere der tägliche Gebrauch der armeni-

schen Sprache in ihrem Stadtviertel, erscheinen dem Gericht nachvollziehbar. Insbesondere entspricht es der Erkenntnislage, dass in Aleppo vor Ausbruch des Bürgerkrieges eine große Zahl armenischer Syrer lebte, der das Assad-Regime eine recht weitgehende – auch kulturelle und wirtschaftliche – Eigenständigkeit gewährte. So führt etwa das Auswärtige Amt für die Zeit vor 2011 aus, die syrische Regierung habe unter anderem gegenüber der ethnischen Minderheit der Armenier, wie auch gegenüber Christen, eine Politik der „langen Leine“ praktiziert inklusive vergleichsweise freier Entfaltung des kulturellen und religiösen Lebens, solange die Minderheiten sich auf die Pflege der Sprache, Kultur und des Brauchtums beschränkten und nicht den Verdacht erweckten, unter dem Deckmantel kultureller Betätigung politische Opposition zu betreiben. Es gebe armenische Schulen im Land; Minderheitssprachen (Kurdisch, Aramäisch, Armenisch) seien auch in der Öffentlichkeit zugelassen. Eine niederländische Delegation berichtete 1997 an den Rat der Europäischen Union, innerhalb der armenischen Minderheit in Syrien sei Armenisch die Umgangssprache („everyday language“).

Vgl. etwa Auswärtiges Amt, Lagebericht Syrien v. 13.3.1996, Az. 514-516.80/3 SYR, S. 2; European Union, The Council, Note from the Netherlands delegation on the overall situation in Syria v. 11.11.1997, Az. 11977/97, S. 18.

Glaubhaft war dabei auch die Einlassung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, sie habe einen sehr dominanten Vater gehabt, den sie plastisch als eine Art armenischen „Nationalisten“ beschrieben hat, der ihren sozialen und örtlichen Aktionsradius stark eingeschränkt habe auf die armenische Gesellschaft bzw. armenische Stadtteile Aleppos (vgl. S. 5, 7 d. Sitzungsniederschr.). In Ansehung dieser Tatsache vermochte die Klägerin auch eine – unter Berücksichtigung ihrer erkennbar einfachen Bildungsbiographie – hinreichend belastbare Schilderung der örtlichen Gegebenheiten Aleppos abzugeben. Insbesondere konnte sie etwa die armenische Kirche, die sie in Aleppo regelmäßig besuchte, benennen sowie die Lage und das Umfeld der Schule, die sie (als Kind) besucht hat, beschreiben (vgl. S. 6 f. d. Sitzungsniederschr.). Bei dieser Sachlage konnte sich das Gericht aber keine Überzeugung davon verschaffen, dass die Klägerin, wie seitens der Beklagten geltend gemacht, über ihre Staatsangehörigkeit getäuscht hat.

Auch mit dem im Klageverfahren im Wesentlichen bemühten Argument, die Klägerin könne keine syrische Staatsangehörige sein, weil der vorgetragene mehrjährige Schulbesuch in Syrien zwingend Arabischkenntnisse voraussetze, genügt die Beklagte ihrer Darlegungs- und Beweislast im Sinne des § 73 Abs. 2 AsylG im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht. Denn zwar lässt sich dem zur Akte gereichten Bericht „Armenier in Syrien – Eine Halbe Heimat“ vom 14. Dezember 2007 entnehmen, der Unterricht in der seitens der Verfasserin des Berichts in Aleppo besuchten armenischen Schule habe in den meisten Fächern auf Arabisch stattgefunden; Armenisch

werde nur zusätzlich geehrt. Davon abweichend berichtete indes die niederländische Delegation im Jahr 1997 an den Rat der Europäischen Union ausdrücklich,

European Union, The Council, Note from the Netherlands delegation on the overall situation in Syria v. 11.11.1997, Az. 11977/97, S. 18

der Unterricht finde in armenischen Schulen auf Armenisch statt. Angesichts der Tatsache, dass der letztgenannte Bericht zeitlich näher an der Schulzeit der 1984 geborenen Klägerin liegt und die Klägerin ihren Schulbesuch in der [REDACTED] Schule, einer armenischen Grundschule in Aleppo,

https://en.wikipedia.org/wiki/Armenians_in_Syria#Armenian_schools_in_Aleppo; zuletzt abgerufen am 3. Juni 2020

in der mündlichen Verhandlung auch im Übrigen nachvollziehbar geschildert hat, sieht das Gericht hier keinen Anlass zu weiterer Aufklärung.

Dass die streitgegenständliche Entscheidung bei dieser Sachlage auf anderer Rechtsgrundlage, etwa § 48 VwVfG,

vgl. hierzu BVerwG, Ur. v. 19.9.2000, 9 C 12/00, juris Rn. 20 ff.

aufrechtzuerhalten wäre, hat die Beklagte nicht geltend gemacht und ist auch sonst nicht ersichtlich. Jedenfalls fehlte es insofern auch an der nach § 48 VwVfG erforderlichen Ermessensausübung (vgl. § 47 Abs. 3 VwVfG).

Unterliegt die Rücknahme der Flüchtlingszuerkennung damit der Aufhebung, haben auch die unter Nr. 2 und 3 des Bescheides vom 9. Oktober 2018 verfügten negativen Entscheidung zu § 4 AsylG und § 60 Abs. 5, 7 AufenthG keinen Bestand, weil diese Entscheidungen nur für den Fall getroffen werden, dass eine Anerkennung als asylberechtigt oder als Flüchtling widerrufen oder zurückgenommen wird (§ 73 Abs. 3 AsylG).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Der Anspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- c) ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: Haus

Beglaubigt:
Saarlouis, den 09.06.2020

-elektronisch signiert-
Meder
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle